

Bekanntgemacht am: 02.12.2024
In Kraft ab: 03.12.2024

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 19.12.2018

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 28.11.2024 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 19.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021, erlassen:

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung

1. In § 1 wird der Titel wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Rechtsstellung und Name“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den gemäß § 2 festgelegten Bereichen.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete in Übereinstimmung mit der EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u. a. der Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 100.000,00 €, soweit nicht im Folgenden speziellere Regelungen bestehen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetriebsausschuss, der auch für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar zuständig ist, ist ein Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar beschließende Funktion hat.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Eigenbetriebsausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.“

6. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Befugnisse für Vergaben

(1) Die Entscheidung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, unabhängig von der Leistungsart, obliegt

a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 125.000,00 € der Betriebsleitung,

b) bei einem geschätzten Auftragswert von 125.000,00 € bis 250.000,00 € dem Betriebsausschuss

c) ab einem Auftragswert von 250.000,00 € dem Hauptausschuss.

(2) Die Erteilung des Zuschlags erfolgt bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € durch die Betriebsleitung, bei höheren Werten durch den Bürgermeister.

(3) Die Auftragswerte nach Abs. 1 und 2 sind Nettoauftragswerte.“

7. Die bisherigen §§ 12 bis 16 werden zu §§ 13 bis 17.

8. Im neuen § 13 Absatz 2 wird nach der Verweisung „nach § 8 Abs. 3 und 4“ die Verweisung „bzw. nach § 12 Abs. 2“ eingefügt.

9. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Wirtschaftsplanung“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschluss ist durch die Betriebsleitung nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

10. Der neue § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Sprachformen

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 19.12.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 29.11.2024

Dienstsiegel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.